

**Vidal gegen Belgien**

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Urteil vom 22. April 1992, A/235-B

**Waffengleichheit im Strafverfahren****Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer wurde von einem Strafgefangenen, der eine lebenslängliche Haftstrafe verbüßt, beschuldigt, für ihn einen Revolver in die Haftanstalt geschmuggelt zu haben. Der Häftling hatte einen Fluchtversuch unternommen und man hatte bei ihm eine Notiz gefunden, in der der Beschwerdeführer versprach, einen Betrag von 10.000 FF zu einem bestimmten Datum zu bezahlen. Der Beschwerdeführer wurde daraufhin in Haft genommen. Im Zug der Ermittlungen vernahm die Polizei eine Reihe von Zeugen. Der Stellvertretende Direktor des Gefängnisses hatte zu Protokoll gegeben, dass nach ihm zugekommenen Informationen von selten anderer Gefängnisinsassen die Waffe von einer bestimmten Person zur Vorbereitung eines Fluchtversuches eines anderen Häftlings in die Haftanstalt gebracht worden war. Keine der Personen, die über diese Vorfälle Auskunft hätten geben können, konnten von der Strafverfolgungsbehörde vernommen werden. Ein Teil war unbekanntem Aufenthaltsort, ein Teil verweigerte die Aussage.

Im August 1984 sprach das Gericht erster Instanz den Beschwerdeführer von allen Anklagepunkten frei. In der mündlichen Verhandlung waren neben dem Strafgefangenen, der den Fluchtversuch unternommen hatte, auch zwei Gefängniswärter und drei Polizeibeamte als Zeugen vernommen worden.

In zweiter Instanz wurde der Beschwerdeführer zu einer dreijährigen Haftstrafe verurteilt. Das Gericht sah es aufgrund der vorliegenden Beweise als erwiesen an, dass der Beschwerdeführer den Fluchtversuch begünstigt hatte. Dieses Urteil wurde vom Kassationsgerichtshof wegen mangelnder Unparteilichkeit des Gerichtes aufgehoben. Der Vorsitzende des Berufungsgerichtes war zuvor Präsident der Anklagekammer gewesen, die über die vorübergehende Entlassung des Beschwerdeführers zu befinden hatte.

Der Fall wurde einem anderen zweitinstanzlichen Gericht übertragen, welches den Beschwerdeführer zu einer vierjährigen Haftstrafe verurteilte. Im Verfahren hatte der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers beantragt, diesen entweder für nicht schuldig zu befinden oder alle notwendigen zusätzlichen Ermittlungsmaßnahmen einzuleiten, insbesondere eine Reihe von Häftlingen als Zeugen zu vernehmen. Dieser Beweisantrag wurde vom Berufungsgericht implizit zurückgewiesen, indem es ihn weder in seiner Entscheidung erwähnte, noch irgendeinen Zeugen vernahm.

In seiner Berufung an den Kassationsgerichtshof berief sich der Beschwerdeführer ausdrücklich auf Art. 6(1), (2) und (3) (d) EMRK. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

**Rechtsausführungen:**

Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht auf ein faires Verfahren dadurch verletzt, dass ihm die Möglichkeit genommen wurde, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken.

Der Gerichtshof stellt fest, dass der Beschwerdeführer in seinem Beweisantrag nicht spezifizierte, zu welchen Zwecken die Zeugen vernommen werden sollten. Doch ergibt sich aus dem Zusammenhang unzweideutig, dass er wollte, dass diese über die Gerüchte aussagen sollten, eine dritte Person habe die Waffe für einen anderen Häftling in das Gefängnis geschmuggelt. Die Zeugen sollten somit dem Beweis seiner Unschuld dienen.

Art. 6 verlangt von den nationalen Gerichtsbehörden nicht, jeden beliebigen Zeugen der Verteidigung zu hören. Es ist sein essentieller Zweck, eine vollständige Waffengleichheit in Bezug auf die Zeugenbefragung herzustellen (vgl. Engel gegen die Niederlande, A/22, § 91; Bricmont gegen Belgien, A/158, § 89). Das Berufungsgericht vernahm keinen Zeugen - weder für die Anklage noch für die Verteidigung - bevor es sein Urteil fällte.

Aufgabe des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist es festzustellen, ob das in Frage stehende Verfahren als Ganzes gesehen im Sinn des Art. 6 (1) EMRK "fair" war (siehe Delta gegen Frankreich, A/191, § 35). Der Beschwerdeführer war ursprünglich freigesprochen worden. Als ihn die Berufungsrichter verurteilten, verfügten sie über keine neuen Beweismittel. Sie stützten ihre Entscheidung ausschließlich auf den Akt. Darüber hinaus gaben sie keine Begründung dafür ab, warum sie den Beweisantrag der Verteidigung zurückwiesen. Es ist nicht die Absicht des Gerichtshofes, eine Meinung über die Relevanz der Beweismittel oder über die Schuld oder Unschuld des Beschwerdeführers zu äußern; doch das vollständige Schweigen des Berufungsgerichts in seinem Urteil über die Frage einer Zeugenvernehmung stimmt nicht mit dem Konzept eines fairen Verfahrens überein, welches die Basis für Art. 6 EMRK darstellt. Das ist umso mehr der Fall, als das Berufungsgericht das Strafmaß sogar noch erhöhte.

In Summe wurden die Rechte der Verteidigung in einem solchen Maß beschränkt, dass dadurch Art. 6 EMRK verletzt wurde.

Sondervotum: Richter Thor Vilhjalmsson.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)